

# **SATZUNG**

## **DES JUGENDBEIRATES DER STADT LAMPERTHEIM**

### **(JUGENDBEIRATSSATZUNG)**

**amtlich bekanntgemacht am 27.09.2014**

Aufgrund der §§ 4c, 5, 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in ihrer Sitzung am 23.07.2014, diese Satzung des Jugendbeirates der Stadt Lampertheim (Jugendbeiratssatzung) beschlossen:

## **I. Der Jugendbeirat und seine Funktionen**

### **§ 1 Aufgaben und Rechte des Jugendbeirates**

1. In der Stadt Lampertheim wird eine Kinder- und Jugendvertretung mit der Bezeichnung „Jugendbeirat“ eingerichtet.
2. Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt. In allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, kann er die Organe und Gremien der Stadt, Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Magistrat, sowie die Ortsbeiräte beraten, anregen und unterstützen.
3. Dem Jugendbeirat wird ein Budget, dessen Höhe im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegt wird, bereitgestellt.
4. Der Jugendbeirat soll Kindern und Jugendlichen mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunalen Aufgabenstellungen fördern. Dazu steht es ihm frei zur Verwirklichung seiner Ziele diverse Veranstaltungen durchzuführen und sonstige Maßnahmen anzuregen.
5. Der Jugendbeirat soll Wünsche, Vorschläge und Ideen sowie mögliche Kritik an der Lampertheimer Jugendpolitik von Seiten der Lampertheimer Kinder und Jugendlichen sammeln und nach seinem Ermessen bewerten.
6. Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte, Magistrat sowie die Ausschüsse hören den Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu verlesen ist, zu der Angelegenheit abgibt, oder dass ein Mitglied des Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
7. Der Jugendbeirat hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche direkt oder indirekt betreffen. Vorschläge oder formale Anträge kann er beim Magistrat schriftlich einreichen. Dieser beschließt über den Antrag und teilt die Entscheidung unter Angabe der Magistratssitzung dem Jugendbeirat schriftlich mit oder gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist und teilt dies dem Jugendbeirat schriftlich mit. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Jugendbeirat schriftlich mit.
8. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem Jugendbeirat sämtliche Einladungen und Niederschriften zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte zur Verfügung gestellt. Gremienunterlagen und Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen sind ausgenommen.

## **§ 2 Zusammensetzung und Bildung**

1. Der Jugendbeirat besteht aus mindestens sechs und höchstens 15 Mitgliedern.
2. Interessierte Jugendliche können sich beim Magistrat melden (Empfehlung), wenn sie sich an der Arbeit des Jugendbeirates beteiligen möchten. Die erstmalige Bildung des Jugendbeirates erfolgt im Benennungsverfahren durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim.
3. Während der Amtsperiode kann der Jugendbeirat selbst weitere Mitglieder berufen. Diese Berufung ist der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.
4. Der Jugendbeirat ist berechtigt ein Wahlverfahren zu bestimmen, nach dem spätere Jugendbeiräte zu wählen sind. Die Einzelheiten sind in dieser Satzung oder einer besonderen Satzung zu regeln.
5. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren benannt oder gewählt (§ 2 Abs. 4). Es sind jederzeit Neubesetzungen bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode möglich.
6. Der Jugendbeirat wird aufgelöst und es findet eine neue Benennung statt, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder wegen Rücktritt, Wegzug oder Ausschluss unter sechs sinkt.
7. Mitglied des Jugendbeirates können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lampertheim sein, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Tage des Beginns der Amtsperiode das 11. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die benannten oder gewählten Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt. Das Erreichen der Altersgrenze während der Amtsperiode beendet nicht die Mitgliedschaft. Wird ein Mitglied in den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung, einen Ortsbeirat oder eine Kommission gewählt, endet die Mitgliedschaft im Jugendbeirat mit Annahme der Wahl in das Gremium.
8. Mit beratender Funktion gehört dem Jugendbeirat ein/e Vertreter/in der Jugendförderung (Stadtjugendpflege) an.
9. Der Jugendbeirat kann für die Dauer der Amtszeit aus dem Kreis der ehemaligen stimmberechtigten Mitglieder bis zu drei weitere beratende Mitglieder benennen.

## **§ 3 Parteibildung**

1. Der Jugendbeirat versteht sich als parteiunabhängiges und konfessionsneutrales Gremium.
2. Die Mitglieder des Jugendbeirates dürfen sich nicht zu Fraktionen, Parteiverbänden o.Ä. zusammenschließen.

## **§ 4 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

1. Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
2. Bei Verhinderungen zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Jugendbeirates bzw. dessen Stellvertreter/in und legen ihr/ihm die Gründe dar.
3. Fehlt ein Mitglied mehr als einmal unentschuldigt, muss die/der Vorsitzende sie/ihn schriftlich ermahnen und muss in einem persönlichen Gespräch klären, ob weiterhin ein Interesse an der Arbeit im Jugendbeirat vorhanden ist. Wenn nicht, wird die Mitgliedschaft im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst. Dieses ist im Einzelfall, unter Abwägung aller Umstände, zu klären. Dann kann sofort ein Nachrücker im Benennungsverfahren im Jugendbeirat aufgenommen werden.

4. Nach drei ausgesprochenen Mahnungen können die restlichen Mitglieder des Jugendbeirates dem Gemahnten mit absoluter Mehrheit das Mandat entziehen.
5. Ein Mitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

## **§ 5 Entschädigung**

1. Die Mitgliedschaft im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.
2. Dem/der Vorsitzenden und im Vertretungsfall dessen Stellvertreter/in wird für die Teilnahme an Sitzungen der städtischen Gremien, ein Sitzungsgeld nach den Regeln der Satzung über die Entschädigung von Stadtverordneten, Ortsbeiratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) gezahlt, wenn die Teilnahme im Zusammenhang mit Anhörungen oder mit der Behandlung von Anträgen des Jugendbeirates stehen.

## **II. Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendbeirates**

### **Vorsitz und Stellvertretung im Jugendbeirat**

## **§ 6 Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendbeirates**

Die konstituierende Sitzung des Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung oder der Wahl der Mitglieder statt. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in lädt zu dieser ersten Sitzung schriftlich ein. Bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden des Jugendbeirates (§ 7 Abs. 1) leitet der/die Stadtverordnetenvorstehende/r die Sitzung.

## **§ 7 Vorsitz und Stellvertretung**

1. Die Mitglieder des Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in, nach Möglichkeit des anderen Geschlechts. Diese/r unterstützt die/den Vorsitzende/n bei ihrer/seiner Arbeit und vertritt sie/ihn bei Abwesenheit.
2. Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendbeirates. Sie/er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwände gegen die Tagesordnung vorliegen. Darüber hinaus hat sie/er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

## **III. Ablauf der Sitzungen**

## **§ 8 Einberufung der Sitzungen**

1. Die/der Vorsitzende des Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens alle zwei Monate. Zu Beginn der Amtsperiode sowie zwölf Monate danach wird in Absprache mit den Mitgliedern des Jugendbeirates die Jahresplanung vorgenommen und werden regelmäßige Sitzungstermine festgelegt. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

2. Die/der Vorsitzende legt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Jugendbeirates. Die Einladung wird von der Stadtjugendpflege im Auftrag und mit Inhalten des Jugendbeirates versandt.
3. Die Tagesordnung geht allen Mitgliedern des Jugendbeirates sowie in besonderen Fällen dem Bürgermeister, dem Magistrat, dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in sowie dem Leiter der für die Jugendarbeit zuständigen Organisationseinheit beim Magistrat zu.
4. Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Werktage liegen.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

1. Der Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Jugendbeiratsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
2. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann die/der Vorsitzende zu einer weiteren Sitzung mit gleichem Inhalt einladen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

## **§ 10 Öffentlichkeit und Arbeitsweise**

1. Die Sitzungen des Jugendbeirates finden in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
2. Zu bestimmten Themen kann der Jugendbeirat im Vorfeld mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder Gegenteiliges beschließen und zur Erörterung bestimmter Themen sachkundige Personen, z. B. städtische Mitarbeiter/innen und Interessierte der Öffentlichkeit zu einer Sitzung hinzuziehen. Ein Entgelt wird für die sachkundigen Personen nicht gezahlt.
3. Der Jugendbeirat kann zur Behandlung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden, die beschlussvorbereitende Funktion gegenüber dem Jugendbeirat haben. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 11 Foren**

Zu bestimmten Themen kann der Jugendbeirat ein Forum für Kinder und Jugendliche abhalten. Die Ergebnisse des Forums müssen im Jugendbeirat beraten und entschieden werden.

## **§ 12 Anträge für die Jugendbeirats-Sitzungen**

1. Die Mitglieder des Jugendbeirates können Anträge in den Jugendbeirat einbringen. Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die/den Vorsitzende/n des Jugendbeirates gestellt werden. Eine Einreichung durch Fax und E-Mail ist ausreichend. Diese/r sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
2. Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
3. Anträge können von der/dem Antragsteller/in bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

## **§ 13 Ändern der Tagesordnung**

Der Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
- Tagesordnungspunkte abzusetzen
- Tagesordnungspunkte zu verbinden oder aufzuteilen.

Neue Tagesordnungspunkte können nicht aufgenommen werden.

## **§ 14 Hausrecht während der Sitzungen**

1. Die/der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie/er erteilt das Wort an die Mitglieder. Sie/er hat weiterhin das Recht,
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird.
  - Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Sitzung stören, zu ermahnen und notfalls des Sitzungssaales zu verweisen.
2. Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie die Sitzung. Damit ist diese unterbrochen.

## **§ 15 Protokoll**

1. Über die Sitzungen des Jugendbeirates ist jeweils ein Protokoll zu fertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied zur/zum Schriftführer/in bestimmt. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende entscheiden. Das Protokoll muss mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung die gefassten Beschlüsse sowie eine Kurzzusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
2. Das Protokoll muss von der/dem Vorsitzenden des Jugendbeirates und der/m Schriftführer/in unterschrieben werden. Die/der Vorsitzende kümmert sich darum, dass das Protokoll den Mitgliedern des Jugendbeirates mit der Einladung zum nächsten Treffen versandt wird und spätestens bei der nächsten Sitzung vorliegt.
3. Sind Mitglieder des Jugendbeirates mit dem Protokoll nicht einverstanden, so können sie dies in der nächsten Sitzung dann vortragen und das Protokoll zur Abstimmung stellen. Passiert dies nicht, gilt das vorliegende Protokoll von den Mitgliedern des Jugendbeirates als angenommen.

## **§ 16 Rederecht von Gästen**

Anwesenden, die nicht Mitglied des Jugendbeirates sind, kann in den Sitzungen ein Rederecht eingeräumt werden. Hierüber entscheidet die oder der/ die Vorsitzende.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 17 Unterstützung der Arbeit**

Dem Jugendbeirat werden die für seine Arbeit notwendigen Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedem Mitglied des Jugendbeirates ist ein Exemplar dieser Satzung auszuhändigen.